

Leistungsvereinbarung «COVID-19-Bundesbeitrag 2021»

Name des Gesuchstellers inkl. Adresse:

(nachfolgend Gesuchsteller)

vertreten durch:

Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu Verband (SJV)
Talgut Zentrum 27
3063 Ittigen

(nachfolgend Sportverband)

Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

office@sjv.ch
www.sjv.ch



Ausgangslage und Gegenstand für COVID-19 Bundesbeiträge im Jahr 2021

- Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 wirken sich stark nachteilig auf den Sport aus. Zur Abfederung hat das Parlament Bundesfinanzhilfen für den Sport für das Jahr 2021 beschlossen. Diese Finanzhilfen sollen eine nachhaltige Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen verhindern und damit die Förderung des Sports zukunftsorientiert gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach nach einem durch das BASPO und Swiss Olympic ausgearbeiteten Verteilschlüssel nach Sportarten im Jahr 2021 Beiträge via die nationalen Sportverbände an die Empfänger ausbezahlt werden.
- Voraussetzung zur Auslösung der Beiträge bilden die von den nationalen Sportverbänden erarbeiteten **Stabilisierungskonzepte**. Darin wird aufgezeigt, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2021 eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportart(en) bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf kantonaler/regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen (nicht-organisierter Sport), nach der Corona-Krise erhalten bleiben.
- Gestützt auf diese Vereinbarung werden dem Gesuchsteller Pflichten bezüglich Verwendung wie auch Reporting und Controlling auferlegt.
- Es können gegenüber dem Bund und Swiss Olympic keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträgen erhoben werden. Der Rechtsweg der Beitragsempfänger ans Bundesamt für Sport ist ausgeschlossen.

Vorgaben zur Gewährung eines COVID-19 Bundesbeitrages im Jahr 2021

Folgende Vorgaben sind vom Gesuchsteller einzuhalten:

- Ein finanzieller Beitrag des Bundes für den Sport kann beantragt werden, wenn dem Gesuchsteller infolge der COVID-19 Massnahmen im Jahr 2021 ein Schaden entstanden ist. Zwischen dem geltend gemachten Schaden und der COVID-19-Pandemie muss eine Kausalität nachgewiesen werden. Der gewährte Beitrag darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen.
- Die Finanzierung von Massnahmen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden oder zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen, sind nicht erlaubt.
- Der Gesuchsteller hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht andere Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Covid-19 (bspw. Kurzarbeitsentschädigungen, Beiträge von Gemeinden und Kantonen) auszuweisen.
- Der Gesuchsteller hat zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Eindämmung der Schäden vorgenommen.

Prüfung des Beitragsgesuches und der Verwendung der Beiträge

Das Beitragsgesuch wurde durch den Sportverband überprüft und im Rahmen seines Stabilisierungskonzepts berücksichtigt.

Es gilt das Folgende:

- Der Sportverband weist dem Gesuchsteller einen Beitrag von aus dem Stabilisierungspaket 2021 des Bundes zu.
- Nicht verwendete oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendete Beiträge müssen zurückerstattet werden. Eine vorsätzliche Zweckentfremdung der Beiträge kann zu einer Konventionalstrafe auf Stufe Sportverband führen (5% der Beitragshöhe; siehe Art. 10 der «Leistungsvereinbarung Swiss Olympic und Sportverband»). Der Sportverband behält sich vor, sich diesbezüglich beim Gesuchsteller schadlos zu halten, sofern der Gesuchsteller durch eine nicht zweckgemässe Verwendung der Beiträge für die Konventionalstrafe verantwortlich ist.
- Dem Gesuchsteller ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Swiss Olympic (bzw. die Revisionsstelle von Swiss Olympic), das Bundesamt für Sport und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Dieses Recht steht auch dem Sportverband im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gegenüber dem Gesuchsteller zu. Dementsprechend willigt der Gesuchsteller in die mit einer allfälligen Berücksichtigung verbundenen Einsichtsrechte ein.

Der Gesuchsteller willigt ein, dass Swiss Olympic die vom nationalen Sportverband übermittelten Daten bearbeiten (inklusive einer Weitergabe an das Bundesamt für Sport, die Eidgenössische Finanzkontrolle, die Revisionsstelle von Swiss Olympic oder an die Kantone) und veröffentlichen kann, soweit die Datenbearbeitung und -veröffentlichung im öffentlichen Interesse steht.

Verbindlichkeit

Das vorliegende Dokument gilt nach beidseitiger rechtmässiger Unterzeichnung als verbindliche Vereinbarung zwischen dem Sportverband und dem Gesuchsteller. Die mit dem Gesuch erteilten Angaben sind durch den Gesuchsteller wahrheitsgemäss erstellt worden. Der Gesuchsteller akzeptiert seine hier aufgeführten Pflichten.

Die Vereinbarung ist in zwei Exemplaren einzureichen. Jede Partei erhält ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar.

Sämtliche Belege und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch und der Auszahlung unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht während 10 Jahren.

Unterschriften

Ort, Datum:

Gesuchsteller:

.....
Vorname Name

Funktion:.....

.....
Vorname Name

Funktion:.....

Durch den nationalen Sportverband auszufüllen:

Genehmigter Beitrag zur Auszahlung
(nicht MWST-pflichtig)

CHF

Ittigen,

Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu Verband

.....
Sergei Aschwanden
Präsident

.....
Samuel Knoepfel
Geschäftsführer